



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart, 13. August 2015  
Durchwahl 0711 279-2712  
Telefax 0711 279-2912  
Name Herr Schiele  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 41-6622.27/22  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:


Staatliche Seminare für Didaktik und  
Lehrerbildung (berufliche Schulen)  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Weingarten

Baden-Württembergischer Handwerkstag  
Heilbronner Straße 43  
70193 Stuttgart

Landesinstitut für Schulentwicklung  
Heilbronner Straße 172  
70191 Stuttgart

Baden-Württembergischer Industrie- und  
Handelskammertag  
Jägerstr. 40  
70174 Stuttgart

Regionaldirektion Baden-Württemberg  
der Bundesagentur für Arbeit  
Berufseinstieg 212  
Hölderlinstraße 36  
70174 Stuttgart

 **Schulversuch 'Erprobung einer pädagogischen Weiterentwicklung der Bildungsgänge Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, Berufseinstiegsjahr, Einjährige gewerbliche Berufsfachschule und Zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führende Berufsfachschule (BFPE)'**

Neuerlass der Schulversuchsbestimmungen

**Schreiben des KM vom 14. August 2014 Az. 41-6622.27/19**

## **Anlagen**

Anlage 1 bis 4 (Anlagen zu den Schulversuchsbestimmungen)

Anlage 5 (Studentafel als Anlage zu den Schulversuchsbestimmungen)

Mit Schreiben vom 14. August 2014 hatte das Kultusministerium Bestimmungen zum Schulversuch BFPE erlassen. Auf Grund der Erfahrungen, die mit diesem Schulversuch zwischenzeitlich gemacht worden sind, hat sich ein Bedarf für Anpassungen der Bestimmungen zum Schuljahr 2015/16 ergeben.

Um eine gute Handhabung der Vorgaben im Allgemeinen wie auch der vorgenommenen Änderungen im Besonderen zu ermöglichen, wurde davon abgesehen, die Änderungen über sog. Änderungsbefehle umzusetzen; die Schulversuchsbestimmungen wurden vielmehr insgesamt neu gefasst. Die Änderungen, die gegenüber der bisher geltenden Fassung vorgenommen wurden, sind in der Neufassung grau gekennzeichnet.

Das Kultusministerium erlässt deshalb gemäß § 22 Absatz 1 SchG für den Schulversuch **'Erprobung einer pädagogischen Weiterentwicklung der Bildungsgänge Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, Berufseinstiegsjahr, Einjährige gewerbliche Berufsfachschule und Zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führende Berufsfachschule (BFPE)'** folgende neu gefasste Schulversuchsbestimmungen:

### **I.**

Der Ausbildung und Prüfung der am Schulversuch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind die unter nachfolgenden Ziffern 1 bis 11 getroffenen Festlegungen sowie - nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern II bis V - die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Bildungsgänge, denen die Schülerinnen und Schüler jeweils zugeordnet sind, zugrunde zu legen.

#### **1. Ziel des Schulversuchs**

Die pädagogische Weiterentwicklung des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf (VAB), des Berufseinstiegsjahres (BEJ), der Einjährigen gewerblichen Berufsfachschule (1BFS) und der Zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschule (2BFS) zielt darauf ab, ergänzend zu den Bildungszielen dieser jeweiligen Bildungsgänge über niveau-differenzierte Lernangebote und in Verbindung mit regelmäßigen Ziel- und Lernvereinbarungsgesprächen eine hohe Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bildungszielen zu erreichen. Neben der in den jeweiligen Bildungsgängen vorgesehenen Verbesserung der Kompetenzen im allgemein bildenden Bereich und dem Aufbau von berufsbezogenen Kompetenzen liegt ein besonderer Bildungsschwerpunkt auf der Vermittlung von überfach-

lichen Kompetenzen und elementaren Selbstlerntechniken. Zusammen mit der hohen Durchlässigkeit soll dies zu maximalen Bildungserfolgen und möglichst großen Chancen der Jugendlichen im Hinblick auf eine duale Ausbildung führen. Die Einbettung der pädagogischen Konzeption in den Rahmen einer Ganztagsklasse eröffnet den Schulen hierfür zusätzliche pädagogische Handlungsspielräume.

## **2. Bildungsplan**

Es sind die Bildungs- und Lehrpläne der jeweiligen Bildungsgänge und ggf. die hierzu in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erfolgten weiteren Regelungen maßgeblich. Die Umsetzung der Lehrpläne erfolgt über die vom Kultusministerium vorgegebenen Kompetenzraster in Lernlandschaften.

## **3. Orientierungsphase**

In einer Orientierungsphase, die schwerpunktmäßig die ersten sechs bis acht Wochen ab Schuljahresbeginn umfasst, bemühen sich die Schulen, die dafür geeigneten und hieran interessierten Schülerinnen und Schüler in eine duale Ausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung zu vermitteln.

## **4. Kompetenzanalyse**

Die Kompetenzanalyse wird als Teil der Pädagogischen Diagnostik auf dem von den Schülerinnen und Schülern beim Eintritt in den Schulversuch angestrebten Bildungsziel innerhalb der Orientierungsphase verpflichtend durchgeführt. Die auf die Kompetenzanalyse aufbauende individuelle Förderung ist generelles Prinzip der pädagogischen Ausgestaltung des Schulversuchs.

## **5. Kompetenzraster und Lernlandschaften**

Das Arbeiten mit den vom Kultusministerium vorgegebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzrastern in Lernlandschaften ist Voraussetzung für das niveaudifferenzierte Lernen der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer Lerngruppe. Die Kompetenzraster mit den darunterliegenden Lernwegelisten und dem Lernmaterial bilden die erforderlichen Lernlandschaften.

## **6. Handlungskompetenz**

Selbstgesteuertes Lernen ersetzt den Unterricht im Rahmen des Schulversuchs. Im Team begleiten und unterstützen die Lehrkräfte die Lernenden und ermöglichen einen systematischen Kompetenzaufbau, insbesondere hinsichtlich der Selbstlernkompetenz und der Kooperationsfähigkeit. Im persönlichen Lerntagebuch halten die Schülerinnen und Schüler den Lernprozess regelmäßig in Form einer Selbstkontrolle fest. Die Vermittlung von Handlungskompetenz ist integrativ in allen Fächern verankert. Die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern im Bereich der Handlungskompetenz erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Kompetenzrasters, das von der Schule für das Fach Handlungskompetenz eingesetzt wurde, sowie nach den sonstigen Festlegungen, die für die Leistungsbeurteilung in diesem Fach in den Bestimmungen nach Anlage 1 bis 4 getroffen wurden.

## **7. Lernbegleitung, Lernberatung und Zielvereinbarungsgespräche**

Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften als Experten in fachlichen Fragen begleitet, die den Lernprozess initiieren und organisieren. Zusätzlich wird jeder Schülerin und jedem Schüler eine Lehrkraft als Lernberater oder Lernberaterin zugeordnet. Der Lernberater oder die Lernberaterin führt mit der Schülerin oder dem Schüler nach Vereinbarung mindestens alle zwei Wochen ein ca. 15 bis 20 Minuten dauerndes Lernberatungsgespräch, bei dem der Lernfortschritt und das Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers reflektiert werden.

Ergänzend finden mindestens drei Zielvereinbarungsgespräche statt, an denen zwei Lehrkräfte der Klasse (je eine Lehrkraft aus Theorie und Praxis, d.h. der für die Schülerin oder den Schüler zuständige Lernberater oder die Lernberaterin sowie eine weitere Lehrkraft), die Schülerin oder der Schüler sowie möglichst deren/dessen Erziehungsberechtigte/r und ggf. die sozialpädagogische Fachkraft der Schule teilnehmen. In diesen Zielvereinbarungsgesprächen wird das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte Bildungsziel reflektiert und ggf. ein besser zum Lern- und Leistungsstand der/des Jugendlichen passendes Bildungsziel vereinbart.

## **8. Zertifikate**

Im Fach Berufliche Kompetenz und im Fach Lebensweltbezogene Kompetenz werden den Schülerinnen und Schülern Zertifikate ausgestellt.

## **9. Durchlässigkeit - Wechsel der Bildungsziele im laufenden Schuljahr**

Mit dem niveaudifferenzierten Lernen soll die maximale Durchlässigkeit zwischen den Bildungszielen erreicht werden. Im Rahmen der Leistungsfeststellungen weisen die Lehrkräfte deshalb für die zu bearbeitenden Aufgaben Durchdringungstiefen aus, die sich in der Regel auf unterschiedliche Bildungsziele beziehen. Für jede Schülerin und jeden Schüler, ausgenommen die Schülerinnen und Schüler mit Bildungsziel 1 BFS, werden, ausgerichtet auf zwei Bildungsziele, bei den Leistungsfeststellungen jeweils zwei Noten gebildet und parallel fortlaufend dokumentiert.

## **10. Betriebspraktikum**

Der Lernberater oder die Lernberaterin, der/die der Schülerin oder dem Schüler zugeordnet ist (Nr. 7), ist für die Praktikumsbetreuung verantwortlich. Das Klassenteam organisiert flexibel die Vor- und Nachbereitung des Praktikums.

## **11. Ganztagsklassen**

Die Klassen werden als Ganztagsklassen im Sinne des Schulversuchs "Ganztagsklassen an beruflichen Schulen" geführt.

## **12. Berufsbezogene Abschlussprüfung**

Die Schülerinnen und Schüler absolvieren eine berufsbezogene Abschlussprüfung im Fach Berufliche Kompetenz, die von der Schule inhaltlich ausgestaltet wird. Die Abschlussprüfung umfasst Aufgabenstellungen aus beiden Teilbereichen (Berufsfachliche Kompetenz und Berufspraktische Kompetenz) dieses Fachs. Die Schülerinnen und Schüler mit Bildungsziel 2BFS fertigen am Ende des ersten Ausbildungsjahres zeitgleich zur Abschlussprüfung der übrigen Schülerinnen und Schüler eine Abschlussarbeit im Fach Berufliche Kompetenz an. Diese Abschlussarbeit umfasst - analog zu den Lernfeldprojekten - einen berufsfachlichen und einen berufspraktischen Teil; die jeweiligen Teile werden wie eine Klassenarbeit oder ein Lernfeldprojekt in die Bildung der Jahresnoten einbezogen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bildungsziel VAB, BEJ oder 1BFS tritt die berufsbezogene Abschlussprüfung an die Stelle der praxisbezogenen oder der berufspraktischen und berufsfachlichen Abschlussprüfung. Die berufsbezogene Abschlussprüfung kann für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsziel VAB oder BEJ - wie in den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegt - als Projektprüfung in den Fächern Berufliche Kompetenz und Handlungskompetenz durchgeführt werden.

## II.

Für die Ausbildung und Prüfung der Schülerinnen und Schüler mit einer Zuordnung zum **Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf** sind die Bestimmungen nach **Anlage 1** anzuwenden sowie die diesem Schreiben als **Anlage 5** beigefügte Stundentafel zugrunde zu legen.

## III.

Für die Ausbildung und Prüfung der Schülerinnen und Schüler mit einer Zuordnung zum **Berufseinstiegsjahr** sind die Bestimmungen nach **Anlage 2** anzuwenden sowie die diesem Schreiben als **Anlage 5** beigefügte Stundentafel zugrunde zu legen.

## IV.

Für die Ausbildung und Prüfung der Schülerinnen und Schüler mit einer Zuordnung zur **Einjährigen gewerblichen Berufsfachschule** sind die Bestimmungen nach **Anlage 3** anzuwenden sowie die diesem Schreiben als **Anlage 5** beigefügte Stundentafel zugrunde zu legen.

## V.

Für die Ausbildung und Prüfung der Schülerinnen und Schüler mit einer Zuordnung zur **Zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschule** sind die Bestimmungen nach **Anlage 4** anzuwenden sowie die diesem Schreiben als **Anlage 5** beigefügte Stundentafel zugrunde zu legen.

## VI.

Die Zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führende Berufsfachschule (2BFS) kann von einer Versuchsschule nur dann in den Schulversuch einbezogen werden, wenn an dieser Schule eine 2BFS in dem Berufsfeld eingerichtet ist, das im Schulversuch unterrichtet wird. Außerdem ist eine ausreichende Schülerzahl erforderlich, die erwarten lässt, dass die Klassengröße in Klassenstufe 2 die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation (Organisationserlass) erfüllt.

## VII.

Diese Schulversuchsbestimmungen treten mit Wirkung zum **1. August 2015** in Kraft.

Gleichzeitig treten die **Bestimmungen** zum Schulversuch 'Erprobung einer pädagogischen Weiterentwicklung der Bildungsgänge Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, Berufseinstiegsjahr, Einjährige gewerbliche Berufsfachschule und Zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führende Berufsfachschule' vom **14. August 2014 Az. 41-6622.27/19 außer Kraft**.

## VIII.

An dem Schulversuch nehmen **seit dem Schuljahr 2013/14** folgende Schulen teil:

- Johann-Jakob-Widmann-Schule Technisches Schulzentrum Heilbronn (ab 2013/14)
- Johanna-Wittum-Schule Pforzheim (ab 2013/14)
- Gewerbliche Schule für Holztechnik Stuttgart (ab 2013/14)
- Berufliche Schulen Bretten (ab 2013/14)
- Luise-Büchner-Schule Freudenstadt (ab 2013/14)
- Philipp-Matthäus-Hahn-Schule Balingen (ab 2013/14)
- Gewerbliche, Ernährungs- und Sozialwissensch. Schule Sigmaringen (ab 2013/14)
- Erwin-Teufel-Schule Spaichingen (ab 2013/14)
- Johannes-Gutenberg-Schule Stuttgart (ab 2014/15)
- Gewerbliche Schule Tauberbischofsheim (ab 2014/15)
- Mathilde-Planck-Schule Ludwigsburg (ab 2014/15)
- Gewerbeschule Durlach (ab 2014/15)
- Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schule Horb (ab 2014/15)
- Carl-Benz-Schule Gaggenau (ab 2014/15)
- Balthasar-Neumann-Schule II Bruchsal (ab 2014/15)
- Friedrich-August-Haselwander-Schule Offenburg (ab 2014/15)
- Wessenberg-Schule Konstanz (ab 2014/15)
- Georg-Kerschensteiner-Schule Müllheim (ab 2014/15)
- Gewerbeschule Lörrach (ab 2014/15)
- Gewerbliche Schule Leutkirch (ab 2014/15)

Die auf diese Schulen bereits erfolgte Übertragung der Aufgaben und Eigenschaften einer Versuchsschule gemäß § 22 Abs. 2 SchG bleibt unverändert bestehen.

Ab dem **Schuljahr 2015/16** nehmen folgende weitere Schulen an dem Schulversuch teil:

- Gewerbliche, Kaufmännische und Hauswirtschaftliche Schule Stockach
- Kaufmännische und Hauswirtschaftliche Schule Donaueschingen
- Helene-Weber-Schule Buchen
- Berufliches Schulzentrum Wangen

Diesen Schulen werden hiermit die Eigenschaften und Aufgaben einer Versuchsschule gemäß § 22 Abs. 2 SchG übertragen.

## IX.

Die für den Schulversuch geltenden Schulversuchsbestimmungen sind für die Regierungspräsidien über das **Mitarbeiterportal** <http://intranet.kv.bwl.net/> (Menüpunkt "Dokumente - Formulare - Merkblätter") verfügbar.

## X.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben bzw. die für das Regierungspräsidium über das Mitarbeiterportal verfügbaren Schulversuchsbestimmungen den betroffenen Versuchsschulen zu übersenden und den Schulen aufzugeben, dass sie die Bestimmungen den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Form bekannt geben.

## XI.

Sollten Änderungen bzw. Ergänzungen der Schulversuchsbestimmungen erforderlich werden, werden diese ausschließlich durch das Kultusministerium getroffen.

gez.

Lorenz